

Erklärungen/Protokollnotizen anlässlich der Unterzeichnung des LRV EGH Jug am 19.12.2025

1. Zu Anlage 3 des LRV EGH Jug: Kalkulationstool/ Parameter

Protokollnotiz der mitzeichnenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Die mitzeichnenden Verbände nehmen die vorliegende Auffassung des Landes Berlin zur Auslastungsquote zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht bezieht sich die vereinbarte Auslastungsquote weiterhin nur auf das Auslastungsrisiko, weitere bestehende Wagnisse und Risiken der Leistungserbringenden werden damit noch nicht erfasst. Die Verbände gehen davon aus, dass im Rahmen der Umsetzung des Landesrahmenvertrags sowie im Verlauf der weiteren Zusammenarbeit eine gemeinsame Prüfung erfolgen wird, ob sich ergänzender oder vertiefender Regelungsbedarf ergibt.

Die mit diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen und Verfahren sind für die spezifischen Anforderungen an die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für minderjährige junge Menschen entwickelt und vereinbart. Sie sind nicht auf andere Bereiche übertragbar.

Protokollnotiz (Antwort) des Landes Berlin

Das Land sieht die Absicherung potentieller Wagnisse und Unternehmerrisiken der Leistungserbringer unter Berücksichtigung der Nachfrage - und Angebotssituation mit der vereinbarten Auslastungsquote als hinreichend berücksichtigt.

2. § 35a SGB VIII als Bestandteil des LRV EGH Jug

Protokollnotiz des Landes Berlin

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird die Vertragskommission bitten, konkret zu prüfen, ob und wie die ambulanten Leistungen des § 35a SGB VIII - auch unter Berücksichtigung zu erwartender gesetzlicher Änderungen - in die Anwendung der Regelungen dieses Rahmenvertrages überführt werden können.

Protokollnotiz Landesbeirat Menschen mit Behinderungen sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Land Berlin

Die Vertreter*Innen weisen angesichts des anstehenden Abschlusses eines LRV EGH Jug gemäß § 131 SGB IX auf die Protokollnotiz vom 22.12.2022 hin, dass Personen mit Ansprüchen auf Eingliederungshilfe im Rahmen des §35a SGB VIII gleichzeitig Zielgruppe der Leistungen der Eingliederungshilfe nach Kapitel 3 bis 6 Teil 2 SGB IX sind. Dies muss spätestens bei einer Verlängerung der aktuellen ÜEV in die strukturelle und qualitative Weiterentwicklung einbezogen werden.“ Mit dem anstehenden LRV EGH Jug bleiben gesetzliche Leistungsansprüche auf ambulante Leistungen zur Teilhabe für diesen Personenkreis weiterhin in dieser Rahmenvereinbarung unberücksichtigt. Die Interessenvertretung und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (LfB) erwarten spätestens zum 30.06.2026, dass in der zukünftigen Vertragskommission erörtert

und geprüft wird, ob und unter welchen Bedingungen der bereits bestehende gesetzliche Anspruch auf ambulante Leistungen zur Teilhabe nach Kap. 3-6 Teil 2 SGB IX für den Personenkreis § 35a SGB VIII nachträglich in diesen RV „übernommen“ werden kann. Davon unberührt bleiben können die therapeutischen Leistungen des BRV Jug, insbesondere nach D. 5 die Leistungstypen 2 und 3.

Die Interessenvertretung und die LfB vermissen im Weiteren:

die Nennung des Landesgleichberechtigungsgesetzes in Abschnitt 1.1 Abs. 6

die Nennung des wesentlichen Diskriminierungsmerkmals Behinderung in Abschnitt 1.3 Abs. 1

die bereits mit der ÜEV eingetretene Feststellung, dass bei Menschen mit Behinderungen häufiger die Orientierung an der Lebenswelt statt ausschließlich dem Sozialraum notwendig wird (vgl. Abschnitt 1.3 Abs. 4)

es mit Einführung des BTHG nunmehr um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft geht und nicht mehr die „Gemeinschaft“ (Vgl. Abschnitt 1.4)

die Einbringung der Fürsorgepflicht für Eltern (Vgl. 1.1. (6) dahingehend zu korrigieren, dass es schon länger nach gängiger Auffassung der Gerichte (BSG, VG) geboten ist, „die Pflichtgrenze jedenfalls dort zu ziehen, wo die fragliche Hilfe für das behinderte Kind über das Übliche und Typische in der Erziehung und Betreuung eines nichtbehinderten Kindes hinausgeht“, alles andere eine Diskriminierung darstellt

die Beteiligung an Evaluation (Vgl. 8.2) unter Einbindung der Interessenvertretung abzusichern und direkte Nutzer-Zufriedenheit bei den Leistungs- bzw. Sorgeberechtigten abzufragen

und die vorstehenden Punkte bis spätestens 31.12.2026 Anpassungen und Richtigstellungen erfahren.

Nicht unerwähnt bleiben sollte: Nach 7 Jahren BTHG und trotz nahendem IKJHG ändert sich nichts daran, dass die Berliner Jugendämter bereits Rehabilitationsträger für die Rechtsansprüche auf Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige mit seelischen Behinderungen sind und auch bleiben. Es wird daher im Zuge des Abschlusses eines LRV EGH Jug und dessen zeitnaher Anpassung bzgl. dieser Zielgruppe befürwortet, dass zeitnah und grundsätzlich eine Aufgabenwahrnehmung über die Berliner Teilhabefachdienste geschieht. Bei zusätzlichen Bedarfen an Leistungen der Jugendhilfe greift der THFD auf diese zu, organisiert mindestens jedoch Teilhabeplanung inkl. Teilhabekonferenz.

./.